

LERM · LAMBIASE



Einsatzrecht – Basisausbildung gehobener Dienst

Einsatzrecht – Basisausbildung gehobener Dienst

Lernbuch für den gehobenen Polizeivollzugsdienst
in der Bundespolizei

Patrick Lerm

Polizeihauptkommissar

Fachlehrer am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum
Bamberg für Einsatzrecht und Öffentliches Dienstrecht

Lehrbeauftragter der Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Dominik Lambiase, M. A.

Polizeioberkommissar

Fachlehrer am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum
Bamberg für Einsatzrecht und Öffentliches Dienstrecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06873-5

E-ISBN 978-3-415-06874-2

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Tobias Arhelger – stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Einführung

Dieses Lernbuch hat das primäre Ziel, den Polizeikommissaranwärter¹ des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (BPOL) in die Lage zu versetzen, die im Rechtsunterricht der **Basisausbildung**² dargebotenen Befugnisse und Straftaten nachzuvollziehen und den schriftlichen Leistungstest (am Ende der Basisausbildung) **mit Erfolg** zu bestehen. Darüber hinaus ist dieses Buch geeignet für bereits ausgebildete Polizeibeamte, die den Ausbildungsaufstieg absolvieren, als auch für sog. Praxisaufsteiger, die den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst anstreben.

Die Anregung zur Erstellung dieses Lernbuches lieferten diverse Gespräche mit Polizeikommissaranwärtern und -anwärterinnen im Rahmen der Unterrichtungen in der Basisausbildung der vergangenen Studienjahrgänge am bislang größten Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum in Bamberg. In Anlehnung an die ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Werke für die Auszubildenden des mittleren Polizeivollzugsdienstes (u.a. *Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die Grundausbildung, Zwischenprüfung erfolgreich bestehen*) wurde versucht, den spezifischen Anforderungen an das Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes Rechnung zu tragen.

Aufbauend auf den rechtlichen **Grundbegriffen** (u.a. Gefahrenbegriffe, Entscheidung) werden zunächst die erforderlichen **Definitionen** der Befugnisse und Straftaten dargestellt, ohne die die spätere, erfolgreiche Sachverhaltsbeurteilung nicht denkbar ist. Stets dabei abgedruckt sind der jeweilige Gesetzesauszug und ein kurzes Fallbeispiel.

Auch wurde das im mittleren Polizeivollzugsdienst bewährte **Konzept der Hilfsfragen** bei den einzelnen Tatbestandsmerkmalen bzw. Voraussetzungen aufgegriffen, durch die die Anwärter in die Lage versetzt werden sollen, Sachverhalte rasch, umfänglich und damit erfolgreich zu bearbeiten. Im Anschluss daran werden **Mustersachverhalte** zu den einzelnen Befugnissen und Straftaten ausformuliert. Ein separates Kapitel widmet sich dem öffentlichen Dienstrecht, da dieses Fach zumeist auch Bestandteil des

1 Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.

2 Basisausbildung als erster *Meilenstein* im modularisierten Diplomstudiengang.

schriftlichen Leistungstestes ist. Zum Schluss wird noch eine **Musterklausur** mit Lösungsvorschlag präsentiert.

Wir hoffen, dass dieses Werk auch über die eigentliche Basisausbildung hinaus an Strahlkraft gewinnt, da die hier dargestellten Inhalte im Laufe des Grund- und Hauptstudiums wiederholt und vertieft werden und somit weiterhin von Relevanz sind.

Bamberg, Juli 2020

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
Kapitel 1 Begriffliche und schematische Grundlagen	11
1.1 Prüfungsschemata	11
1.1.1 Befugnisse	11
1.1.2 Straftaten	12
1.2 Prävention/Repression (Entscheidung)	14
1.3 Gefahrenlehre	19
1.4 Grundlagen des StGB	22
1.4.1 Grundlagen	22
1.4.2 Handlung und Kausalität	24
1.4.3 Elemente der Straftat	27
Kapitel 2 Definitionswissen	33
2.1 Präventive Standardbefugnisse	33
2.1.1 Generalklausel	33
2.1.2 Platzverweis	35
2.1.3 Datenerhebungsgeneralklausel	37
2.1.4 Befragung	38
2.1.5 Identitätsfeststellung	39
2.1.5.1 IDF nach § 23 I Nr. 1 BPolG – zur Abwehr einer konkreten Gefahr	40
2.1.5.2 IDF nach § 23 I Nr. 2 BPolG – bei der Grenzübertritts- kontrolle	41
2.1.5.3 IDF nach § 23 I Nr. 3 BPolG – im Grenzgebiet (30-km-Bereich)	42
2.1.5.4 IDF nach § 23 I Nr. 4 BPolG – an gefährdeten Orten	44
2.1.5.5 IDF nach § 23 I Nr. 5 BPolG – zum Schutz privater Rechte ..	45
2.1.6 Datenabgleich	46
2.1.6.1 Datenabgleich nach § 34 I S. 1 BPolG	47
2.1.6.2 Datenabgleich nach § 34 I S. 2 BPolG	48
2.1.7 Durchsuchung von Personen	48
2.1.7.1 Durchsuchung nach § 43 I Nr. 1 BPolG	49
2.1.7.2 Durchsuchung nach § 43 I Nr. 2 BPolG	49
2.1.7.3 Durchsuchung nach § 43 I Nr. 3 BPolG	50

2.1.7.4	Durchsuchung nach § 43 III BPolG	51
2.1.8	Durchsuchung von Sachen	52
2.1.8.1	Durchsuchung nach § 44 I Nr. 1 BPolG – anlässlich einer Personendurchsuchung	53
2.1.8.2	Durchsuchung nach § 44 II BPolG – im Grenzgebiet	54
2.1.9	Sicherstellung	56
2.1.9.1	Sicherstellung nach § 47 Nr. 1 BPolG – zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr	56
2.1.9.2	Sicherstellung nach § 47 Nr. 2 BPolG – zum Schutz des Berechtigten	58
2.1.9.3	Sicherstellung nach § 47 Nr. 3 BPolG – bei Freiheits- entziehungen	58
2.2	Repressive Standardbefugnisse	59
2.2.1	Identitätsfeststellung	59
2.2.1.1	Identitätsfeststellung beim Verdächtigen, § 163b I StPO	59
2.2.1.1	Identitätsfeststellung beim Unverdächtigen, § 163b II StPO ..	62
2.2.2	Durchsuchung	63
2.2.3	Sicherstellung und Beschlagnahme	66
2.2.3.1	Sicherstellung nach § 94 I StPO	67
2.2.3.2	Beschlagnahme nach §§ 94 I, II, 98 StPO	68
2.3	Straftaten	70
2.3.1	Sachbeschädigung	70
2.3.1.1	Einfache Sachbeschädigung	71
2.3.1.2	Sachbeschädigung („Graffiti“)	73
2.3.1.3	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	74
2.3.2	Diebstahl	75
2.3.3	Körperverschüttung	77
2.3.3.1	Einfache Körperverschüttung	77
2.3.3.2	Gefährliche Körperverschüttung	78
2.3.4	Widerstandsdelikte	81
2.3.4.1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	81
2.3.4.2	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	83
2.4	Zwangsrecht	84
2.4.1	Allgemeines	84
2.4.2	Präventiver Zwang	87
2.4.3	Repressiver Zwang	88
2.4.4	Zwangsmittel	89
2.4.5	Weitere Vorschriften	91
2.4.6	Merkregeln und Definitionen zum unmittelbaren Zwang	91

Kapitel 3 Sachverhaltsbeurteilung	95
3.1 Präventive Standardbefugnisse	96
3.1.1 Generalklausel	96
3.1.2 Befragung	99
3.1.3 Identitätsfeststellung zur Abwehr einer Gefahr	102
3.1.4 Sicherstellung	106
3.2 Repressive Standardbefugnisse	110
3.2.1 Identitätsfeststellung	110
3.2.2 Durchsuchung	113
3.2.3 Beschlagnahme	117
3.3 Straftaten	122
3.3.1 Sachbeschädigung	122
3.3.2 Diebstahl	124
3.3.3 (Einfache) Körperverletzung	128
3.3.4 Gefährliche Körperverletzung	131
3.3.5 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	133
3.3.6 Tätlicher Angriff	138
Kapitel 4 Öffentliches Dienstrecht	143
4.1 Grundbegriffe und verfassungsrechtliche Grundlagen	143
4.1.1 Grundbegriffe	143
4.1.1.1 Beamtenarten in der Bundespolizei	143
4.1.1.2 Dienstherr und dessen Organe	149
4.1.1.3 Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	156
4.1.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen	159
4.1.2.1 Art. 33 II GG (Leistungsprinzip)	159
4.1.2.2 Art. 33 II GG (Gleichheitsprinzip)	160
4.1.2.3 Art. 33 IV GG (Funktionsvorbehalt)	160
4.1.2.4 Art. 33 V GG (Hergebrachte Grundsätze)	160
4.2 Grundzüge des Ernennungsrechts	163
4.2.1 Begriff der Ernennung und Ernennungsanlässe	163
4.2.2 Fehlerhafte Ernennung und Rechtsfolgen	171
4.2.2.1 Nichternennung	172
4.2.2.2 Nichtigkeit	172
4.2.2.3 Rücknahme	173
4.2.3 Beendigung des Beamtenverhältnisses	175
4.2.3.1 Entlassungsgründe für alle Beamten	176
4.2.3.2 Entlassung von Beamten auf Probe	180
4.2.3.3 Entlassung von Beamten auf Widerruf	183

4.3	Beamtenpflichten (Auswahl)	184
4.3.1	Verfassungstreuepflicht (§ 60 I S. 3 BBG)	184
4.3.2	Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 61 I S. 1 BBG) ...	185
4.3.3	Folgepflicht (§ 62 I S. 2 BBG)	194
4.3.3.1	Beratungs- und Unterstützungspflicht (§ 62 I S. 1 BBG)	195
4.3.3.2	Gehorsamspflicht (§ 62 I S. 2 BBG)	195
4.3.4	Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten (§ 61 I S. 3 BBG)	196
Kapitel 5 Übungsklausur		201
Lösungsvorschlag		204
Anlage 1 – Beschuldigtenbelehrung		213
Anlage 2 – Zeugenbelehrung		213

Kapitel 1

Begriffliche und schematische Grundlagen

1.1 Prüfungsschemata

1.1.1 Befugnisse

Das nachfolgende Schema zur Prüfung von Eingriffsmaßnahmen im gehobenen Polizeivollzugsdienst dient (lediglich) zur **Orientierung für die Basisausbildung**. Das Schema wird im Grund- und Hauptstudium noch weiter ausgebaut und verfeinert. Gleichwohl ist es aus didaktischen Gründen erforderlich, das Schema (zumindest in den Grundzügen) kurz vorzustellen, so dass der im Unterricht dargelegte Inhalt besser eingeordnet werden kann.

Entscheidung für präventives oder repressives Einschreiten?

Bevorstehende RGV → Anhaltende RGV → Abgeschlossene RGV

A. Mögliche Ermächtigungsgrundlage

Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes (Art. 20 III GG)

Nennung der in Betracht kommenden Rechtsgrundlage

B. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit der Bundespolizei

II. ...

C. Materielle Rechtmäßigkeit

I. Ermächtigungsgrundlage

(Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Befugnis → Subsumtion!)

II. Richtiger Adressat/Adressatenregelung

III. Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

Die **Kernelemente der Basisausbildung** sind der Punkt B, *Zuständigkeit*³ (sachlich und örtlich), als auch der Punkt C, *Ermächtigungsgrundlage und Verhältnismäßigkeit* als Bestandteil der allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen. Das Schema kann zum einen in Gänze Bestandteil des Leis-

3 Grundlage für die Beurteilung der Zuständigkeit sind die gesetzlichen Aufgaben der BPOL.

tungstestes sein. Es ist jedoch auch möglich, dass nur einzelne Teile daraus Bestandteil der Fragestellung sind.

Bevor man mit der Prüfung der genauen Ermächtigungsgrundlage (= Eingriff) beginnt, muss stets eine Entscheidung (präventiv/repressiv) getroffen werden, damit klar ist, welches Gesetz zur Anwendung kommt. In der Basisausbildung spielen, was die Befugnisse (= Ermächtigungsgrundlagen) betrifft, das **Bundespolizeigesetz (BPolG)** und die **Strafprozessordnung (StPO)** eine herausragende Rolle.

Befugnisse / Ermächtigungsgrundlagen	
Präventiv (d. h. zur Gefahrenabwehr)	Repressiv (d. h. zur Strafverfolgung)
Maßnahme aus dem BPolG	Maßnahme aus der StPO

1.1.2 Straftaten

Wenn es um Straftaten geht, kommt häufig die typische Fallfrage auf Sie zu: *Hat sich die Person strafbar gemacht?*

Das Schema zur Prüfung von Straftaten ist etwas übersichtlicher als das zur Prüfung von Eingriffsmaßnahmen. Des Weiteren muss keine Entscheidung getroffen werden, welches Gesetz zur Anwendung kommt. *Denn:* Die in der Basisausbildung relevanten Straftaten finden sich alle im Strafgesetzbuch (StGB).

Schema zur Prüfung von Straftaten
Typische Fallfrage in der Klausur: <i>Hat sich die Person strafbar gemacht?</i> 1. Tatbestand a) objektiver Tatbestand → Schwerpunkt Subsumtion (3er-Schritt) b) subjektiver Tatbestand → Vorsatz und ggf. besondere Absichten 2. Rechtswidrigkeit Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. → ggf. Prüfung von Rechtfertigungsgründen 3. Schuld → Ggf. Prüfung von Schuldausschlussgründen

Für den schriftlichen Leistungstest gilt auch hier, dass entweder das ganze Schema geprüft werden muss oder auch nur einzelne Teile davon, z. B. nur der Tatbestand.

Für alle **Aufsteiger/Umsteiger aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst** ist es wichtig zu wissen, dass der Vorsatz des Täters im Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nicht beim Punkt Schuld zu prüfen ist, sondern im sog. subjektiven Tatbestand.

Zu den einzelnen Prüfungspunkten wie folgt:

1. Tatbestandsmäßigkeit (des Täterverhaltens)

1.1 Objektiver Tatbestand

= als objektive Tatbestandsmerkmale (TBM) bezeichnet man solche Tatumstände, die das **äußere Erscheinungsbild** der Straftat bestimmen (Gegenstände, Zustände).

► **Beispiel:** § 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

Der objektive Tatbestand des § 223 StGB ist:

- Andere Person
- Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung

1.2 Subjektiver Tatbestand

= als subjektive TBM bezeichnet man diejenigen Tatumstände, die dem **seelischen Bereich** und der **Vorstellungswelt** des Täters angehören.

a) **Vorsatz: Wissen + Wollen der Tatbestandsverwirklichung**

(für die meisten Delikte reicht bedingter Vorsatz aus)

b) **Ggf. besondere Absichten, z.B.**

- Absicht der rechtswidrigen Zueignung, § 242 I StGB (Diebstahl)
- Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr, § 267 I StGB (Urkundenfälschung)

2. Rechtswidrigkeit (der Tat)

Es gilt der (grundsätzliche) Merksatz: Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit.

Was bedeutet dieser Satz genau?

Es darf im Regelfall **vermutet** werden, dass aufgrund der Tatbestandsmäßigkeit des Täterverhaltens die Tat auch rechtswidrig geschah.

Ausnahmen von der Rechtswidrigkeit:

- Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, z. B. Notwehr gem. § 32 StGB
- Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB
- Rechtmäßige Dienst- bzw. Amtsausübung

3. Schuld (des Täters)

= bezeichnet die *Vorwerfbarkeit* einer rechtswidrigen Tat im Hinblick auf die persönliche Verantwortlichkeit des Täters.

Berücksichtigung von:

- individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten sowie
- Beweggründen, Zielen und dem Vorleben des Täters (s. auch § 46 StGB).

Ausnahmen von der Schuld:

- Sog. Schuldtausschlussgründe (z. B. § 19 StGB, unter 14 J.)
- Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

1.2 Prävention/Repression (Entscheidung)

Dreh- und Angelpunkt (fast) jeder Sachverhaltsbeurteilung ist die Entscheidung. Gedanklicher Ausgangspunkt der Entscheidung sind die **drei Hauptaufgaben** der Polizei:

Gefahrenabwehr (Prävention)

Bei der Prävention handelt die Bundespolizei nach dem sog. **Opportunitätsprinzip**, d. h. die jeweilige Bundespolizeibehörde hat bei ihren Maßnahmen einen Handlungsspielraum. Die Behörde kann eingreifen, muss aber nicht. Man spricht hier auch vom pflichtgemäßen Ermessen (§ 16 BPolG).

Strafverfolgung (Repression)

Im Rahmen der Strafverfolgung handelt die Bundespolizei nach dem **Legalitätsprinzip**. Dieses ist die gesetzlich normierte Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane, erkannte bzw. mögliche Straftaten von Amts wegen zu erforschen und zu verfolgen (s. auch § 163 StPO).



Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Dieses Teilgebiet gehört zwar zur Repression, aber das Einschreiten der Behörden erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip (s. auch § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG). Demnach haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach **pflichtgemäßen Ermessen** Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Anhand eines **Beispiels** aus dem bundespolizeilichen Aufgabenbereich soll die Entscheidung dargestellt werden:

- BPOLI Hamburg – Sie sehen am Bahnsteig eine Person, die eine Spraydose in der Hand hält und zielgerichtet auf einen Fahrausweisautomaten (FAA) zugeht.

Wie schreiten Sie hier ein? Wie lautet Ihre Entscheidung? (präventiv oder repressiv)?

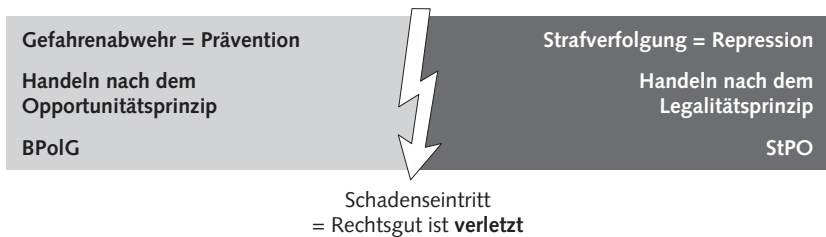
Lösung

Der Schaden am Rechtsgut Eigentum der DB AG ist hier noch nicht eingetreten. Daher versuchen Sie hier, den Schadenseintritt zu verhindern und fordern die Person auf, die Spraydose auf den Boden zu legen. Man spricht hier von einer **bevorstehenden Rechtsgutverletzung** (in diesem Fall für das Eigentum).

Beachten Sie, dass polizeiliche Situationen dynamisch sind. Situationen können sich rasch ändern. Deshalb ist die Frage nach der Entscheidung

stets eine Momentaufnahme. Die Situation wird für einen kurzen Moment eingefroren und Sie müssen sich entscheiden.

Sobald der Schaden am Rechtsgut eingetreten ist, spricht man von einem Schadenseintritt, siehe Übersicht. Dies wäre dann der Fall, wenn die Person bereits begonnen hat, den Automaten zu besprühen bzw. sie immer noch dabei ist, ihn zu besprühen. Das Verhalten stellt (zumindest) den Verdacht einer Straftat nach § 303 II StGB (Sachbeschädigung) dar. Die Polizeibeamten müssen demnach (auch) zwingend das Legalitätsprinzip beachten.



Sprüht die Person schon bzw. sprüht sie weiter, wird das Eigentum der DB AG immer weiter verletzt. Daher fordern Sie die Person auf, unverzüglich mit dem Sprühen aufzuhören und die Dose auf den Boden zu stellen. Sie müssen demnach zunächst eine weitere Schadensvertiefung verhindern. Sie schreiten zuerst präventiv ein.

Kommt die Person der Aufforderung nach (also ist die Gefahr der Schadensvertiefung abgewehrt), werden im Anschluss repressive Maßnahmen eingeleitet wie z.B. eine IDF gem. § 163b I StPO. Sie schreiten demnach im Anschluss repressiv ein. Dies bezeichnet man auch als **anhaltende Rechtsgutverletzung**.

Nun zur dritten Rechtsgutverletzung:

Diese liegt dann vor, wenn es keine Gefahr mehr abzuwehren gilt. Der Schaden ist bereits eingetreten und eine Schadensvertiefung ist nicht mehr möglich.

Im Fall mit dem Sprayer würde das bedeuten, die Person hat gerade mit dem Sprühen aufgehört und beginnt, sich vom Tatort zu entfernen. Gerade in diesem Moment kommen Sie als Streife zum Ereignisort.

Es handelt sich demnach um eine **abgeschlossene Rechtsgutverletzung**. Sie schreiten (nur noch) repressiv ein.

Zusammenfassung am o. g. Beispiel

Sie sehen am Bahnsteig eine Person, die eine Spraydose in der Hand hält und zielgerichtet auf einen Fahrausweisautomaten zugeht.	Sie sehen die Person, wie diese gerade den Automaten besprüht.	Sie sehen, dass die Person gerade mit dem Sprühen aufgehört hat und sich vom Tatort entfernt.
Noch kein Schaden eingetreten	Schaden ist bereits eingetreten	Schaden ist bereits eingetreten
Schadenseintritt steht unmittelbar bevor	Schadensvertiefung ist möglich	Schadensvertiefung ist nicht möglich
Bevorstehende RGV	Anhaltende RGV	Abgeschlossene RGV
Präventives Einschreiten	Erst präventives, dann repressives Einschreiten	Repressives Einschreiten

Soweit zu den theoretischen Grundlagen der Entscheidung.

Für die Ausformulierung der Entscheidung gibt es ein kleines Schema, welches die Abarbeitung vereinfacht:

1. Kurzwiedergabe des Sachverhaltes
2. Benennung des beeinträchtigten Rechtsgutes
3. Feststellung, ob bereits ein Schaden eingetreten ist / ggf. Benennung der Straftat
4. Repressives Einschreiten möglich / nicht möglich
5. Schadensprognose (ist ein Schadenseintritt / Schadensvertiefung möglich)
6. Präventives Einschreiten möglich / nicht möglich
7. Feststellung der Art der Rechtsgutverletzung
8. Entscheidung zu repressiven / präventiven Einschreiten

Anhand der drei Sachverhaltskonstellationen und des Schemas finden sie auf den folgenden Seiten die entsprechenden Ausformulierungen:

Fall 1

Sie sehen am Bahnsteig eine Person, die eine Spraydose in der Hand hält und zielgerichtet auf einen Fahrausweisautomaten zugeht.

Fall 2

Sie sehen die Person, wie diese gerade den Automaten besprüht.

Fall 3

Sie sehen, dass die Person gerade mit dem Sprühen aufgehört hat und sich vom Tatort entfernt.

Fall 1

1. Die Person hat eine Spraydose in der Hand und läuft zielgerichtet auf einen Fahrausweisautomaten zu.
2. Durch dieses Verhalten ist das Rechtsgut Eigentum der DB AG beeinträchtigt.
3. Ein Schaden ist noch nicht eingetreten.
4. Repressives Einschreiten ist nicht möglich.
5. Die Person könnte mit dem Besprühen beginnen. Der Schadenseintritt steht unmittelbar bevor.
6. Präventives Einschreiten ist möglich.
7. Es handelt sich um eine bevorstehende RGV.
8. Ich schreite präventiv ein.

Fall 2

1. Ich sehe gerade die Person, wie diese gerade den Fahrausweisautomaten besprüht.
2. Durch dieses Verhalten ist das Rechtsgut Eigentum der DB AG beeinträchtigt.
3. Ein Schaden ist bereits eingetreten. Es kommt hier eine Straftat gem. § 303 II StGB (Sachbeschädigung) in Betracht.
4. Repressives Einschreiten ist möglich.
5. Die Person könnte immer weiter sprühen. Daher ist eine Schadensvertiefung möglich.
6. Präventives Einschreiten ist möglich.
7. Es handelt sich um eine anhaltende RGV.
8. Ich schreite zunächst präventiv ein (um die Schadensvertiefung zu verhindern), anschließend repressiv.

Fall 3

1. Ich sehe, wie die Person gerade mit dem Sprühen aufgehört hat und sich anschließend vom Tatort entfernt.
2. Durch dieses Verhalten ist das Rechtsgut Eigentum der DB AG beeinträchtigt.
3. Ein Schaden ist bereits eingetreten. Es kommt hier eine Straftat gem. § 303 II StGB (Sachbeschädigung) in Betracht.
4. Repressives Einschreiten ist möglich.
5. Eine Schadensvertiefung ist nicht möglich. Die Person entfernt sich vom Tatort.
6. Es handelt sich um eine abgeschlossene RGV.
7. Ich schreite repressiv ein.

Eine Empfehlung

Unabhängig davon, ob die Aufgabenstellung eine Entscheidung fordert, ist es ratsam, ständig eine kurze Entscheidungsprüfung im Kopf zu machen. *Denn:* Polizeiliche Situationen sind dynamisch. Je nachdem, wie das polizeiliche Gegenüber reagiert und je nach Fortschritt der Tathandlung(en) kann sich Ihr Einschreiten verändern.

1.3 Gefahrenlehre

Der Begriff der Gefahr taucht im BPolG mehrfach auf:

§ 3 Bahnpolizei

(1) Die Bundespolizei hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes **Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren, [...]

§ 14 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine **Gefahr** abzuwehren [...]

§ 23 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Bundespolizei kann die Identität einer Person feststellen 1. zur Abwehr einer **Gefahr**, [...]

§ 20 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Bundespolizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 17 oder § 18 Verantwortlichen richten, wenn 1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, [...]

§ 47 Sicherstellung

Die Bundespolizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine **gegenwärtige Gefahr** abzuwehren, [...]

Gefahren lassen sich grundsätzlich durch die zeitliche Nähe des möglichen Schadenseintrittes und Intensität, d.h. das mögliche Schadensausmaß, unterscheiden.

Abgrenzung abstrakte Gefahr von der konkreten Gefahr

Abstrakte Gefahr = Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist der Eintritt eines Schadens zwar möglich, er steht jedoch im Einzelfall noch nicht bevor.

Man spricht auch von der generellen Möglichkeit, dass ein Schaden eintritt.

- **Beispiel:** Wenn sich Personen im Gleisbereich aufhalten, bestünde (ganz allgemein) eine Gefahr für Leib und Leben.

Konkrete Gefahr = 3-stufige bzw. 3-schichtige Polizeigefahr

Diese ist definiert in § 14 II S. 1 BPolG: Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die der Bundespolizei nach den §§ 1 bis 7 obliegen.

Aus dieser Definition leiten sich drei Tatbestandsmerkmale⁴ ab:

1. TBM	2. TBM	3. TBM
Gefahr im Einzelfall (konkret)	Öffentliche Sicherheit oder Ordnung	Aufgabenbereich der BPOL §§ 1–7 BPolG

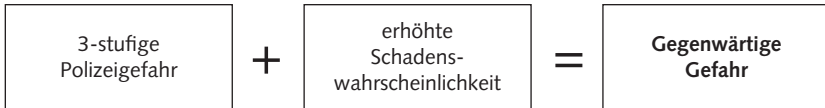
- **Beispiel:** Wenn sich jetzt gerade (*konkrete Zeit und Ort*) Personen im Gleisbereich aufhalten, besteht eine konkrete Gefahr (für Leib und Leben).

⁴ Auch Voraussetzungen genannt.

Gegenwärtige Gefahr

Die gegenwärtige Gefahr ist eine 3-stufige Polizeigefahr, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht.

Hier die Kurzformel:

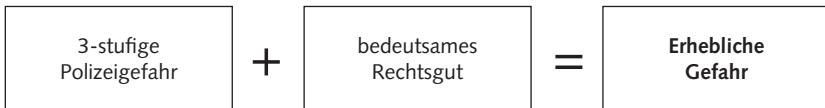


- **Beispiel:** Wenn sich jetzt gerade (*konkrete Zeit und Ort*) Personen im Gleisbereich aufhalten und ein Zug in *wenigen Minuten* diese Strecke passieren wird, besteht eine gegenwärtige Gefahr (für Leib und Leben).

Erhebliche Gefahr

Eine erhebliche Gefahr ist eine 3-stufige Polizeigefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Die Legaldefinition der erheblichen Gefahr findet sich in § 14 II S. 2 BPolG.

Hier die Kurzformel:

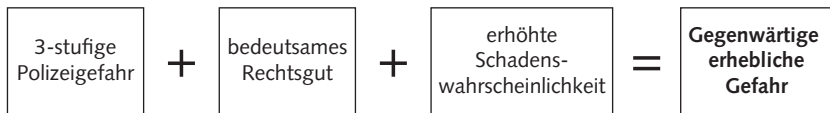


- **Beispiel:** Wenn sich gerade (*konkrete Zeit und Ort*) Personen im Gleisbereich aufhalten, besteht eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter *Leben und Gesundheit*.

Gegenwärtige erhebliche Gefahr

Eine gegenwärtige erhebliche Gefahr ist eine 3-stufige Polizeigefahr, bei der das schädigende Ereignis für ein bedeutsames Rechtsgut bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht.

Hier die Kurzformel:



- **Beispiel:** Wenn sich jetzt gerade (*konkrete Zeit und Ort*) Personen im Gleisbereich aufhalten und ein Zug in *wenigen Minuten* diese Strecke passieren wird, besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter *Leben und Gesundheit*.

1.4 Grundlagen des StGB

1.4.1 Grundlagen

In diesem Kapitel erfolgt eine einführende Darstellung in das Strafrecht. Grundsätzlich wird zwischen **formellen und materiellem** Strafrecht unterschieden.

Das formelle Strafrecht wird hauptsächlich durch die Strafprozessordnung (StPO) abgebildet. Das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafnbengesetze (BtmG, WaffG, AuslR, etc.). bilden das materielle Strafrecht ab.

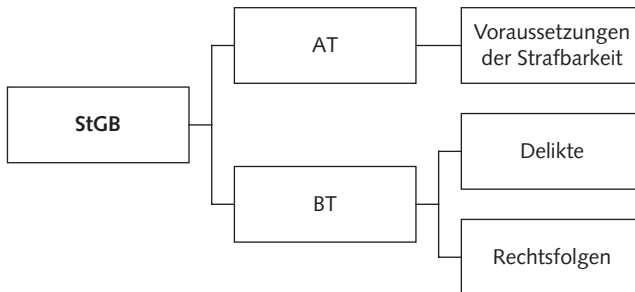
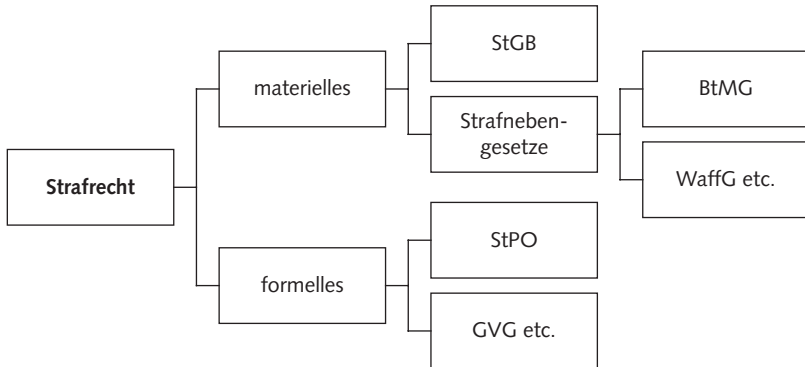


Abbildung zur Einteilung des StGB

Das **materielle** Strafrecht beschreibt die Voraussetzungen der Strafbarkeit von bestimmten menschlichen Verhaltensweisen, die als sozialschädlich angesehen werden und deren Rechtsfolgen. Das StGB wird in einen Allgemeinen Teil (Voraussetzungen der Strafbarkeit) und einen Besonderen Teil (strafbare Handlungen und deren Rechtsfolgen) unterteilt.



Die Strafgesetze in der Übersicht

Im Strafrecht gibt es verschiedene Prinzipien, die zu beachten sind:

- **Analogieverbot:** Keine Strafe bei straffreien Verhaltensweisen, die Straftaten ähnlich sind.
- **Bestimmtheitsgebot:** Der Bürger muss erkennen können, was verboten ist.
- **Verbot der Doppelbestrafung:** Niemand darf wegen derselben Tat zweimal bestraft werden.
- **Rückwirkungsverbot:** Für Handlungen in der Vergangenheit dürfen nur die damals geltenden Gesetze angewendet werden.
- **Keine Strafe ohne Gesetz:** Man darf nur für durch das Gesetz verbotene Handlungen bestraft werden.

Weitere Prinzipien des deutschen Strafrechts sind:

- § 3 StGB: **Tatortprinzip**
- § 4 StGB: **Flaggenprinzip**
- § 5 StGB: **Schutzprinzip**
- § 6 StGB: **Weltrechtsprinzip**
- § 7 StGB: **Weitere Auslandstaten**
- § 8 StGB: **Zeit der Tat**
- § 9 StGB: **Ort der Tat**